

# Stellungnahme

zum Verordnungsentwurf Internetportale und Öffentlichkeitsbeteiligung

(Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung)

Entwurf des BMU v. 17.12.2018



**DNR**  
DEUTSCHER  
NATURSCHUTZRING



des Deutschen Naturschutzrings (DNR) sowie des  
Unabhängigen Instituts für Umweltfragen e.V.

vom 17. Januar 2019

## Zusammenfassung

Der vorliegende Verordnungsentwurf gewährleistet die Sicherstellung von Mindeststandards bei der elektronischen Beteiligung der Öffentlichkeit an UVP-relevanten Zulassungsverfahren in Bund und Ländern. Er stellt eine gute Grundlage für die verbesserte Beteiligung via Internet dar, weil die konkrete Ausgestaltung der Verordnung eine Reihe von praxistauglichen Erleichterungen für die Öffentlichkeit enthält, um sich künftig rascher und unabhängig von Behördenöffnungszeiten an Zulassungsverfahren mit UVP-Bezug zu beteiligen.

Anmerkungen und Vorschläge betreffen die periodische Anpassung der Oberflächen der Portale an die sich ständig verbessernden Standards von Interaktivität und Anwenderfreundlichkeit, die Speicherung von Daten auch für wissenschaftliche Zwecke (Art. 1, § 6) sowie die Archivierung und Löschung von Daten.

## **Stellungnahme im Einzelnen**

### **1. Problem und Ziel**

Der Verordnungsentwurf vermag mit der Festlegung einer Reihe von Mindeststandards für den Einstieg in die Handhabung der Veröffentlichung von Infrastrukturvorhaben mit UVP-Bezug, die in der Praxis erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen und für die Öffentlichkeit der Bundesrepublik relevant sind, das Ziel zu erfüllen, der Öffentlichkeit die Beteiligung via Internet zu erleichtern.

Dabei bleibt die einheitliche Handhabung auf allen UVP-Portalen und darüber hinaus auch auf neu einzurichtenden Portalen weiterer Ressorts (z.B. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)) eine wichtige Aufgabe, um das Ziel, den Bürger\*innen die Beteiligung zu erleichtern, auch tatsächlich zu erreichen.

Das BMU hat hierbei innerhalb der Ressorts des Bundeskabinetts mit der Vorlage dieser Verordnung auch eine wichtige Schrittmacherfunktion.

### **2. Art. 1 - Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Portale-Verordnung)**

#### **Allgemeine Anmerkung bzw. Vorschläge**

Aufgrund der rasanten Entwicklung von entsprechender Software und der damit einhergehenden Bereitstellung von neuen Möglichkeiten in Handhabung, Benutzerfreundlichkeit und Nutzbarkeit entsprechender Internetportale sollte in der Verordnung (mindestens in der Begründung) verankert sein, dass die Portale periodisch alle 3-5 Jahre hinsichtlich ihrer Interaktivität überprüft und ggf. überarbeitet werden, um zu gewährleisten, dass sie modernen Anforderungen der Internetnutzung entsprechen.

Ebenso sollte explizit sichergestellt sein, dass die Daten der Portale auf Servern abgespeichert sind, die ihren Standort in Deutschland haben.

Zur Löschung und Archivierung der Daten sind keine Ausführungen und Festlegungen gemacht worden. Der Zugang von aufzubewahrenden Dokumenten und die Übertragung zur Archivierung sollte jedoch weiter spezifiziert werden, um Klarheit in der Handhabung bei allen Portalen herzustellen. Hinsichtlich der Aufbewahrung ist es zudem notwendig, die Sicherstellung der Beständigkeit der elektronischen Akte zu gewährleisten. Dies ist erforderlich, um ihre Dokumentationsfunktion dauerhaft erfüllen zu können. Der Anspruch ergibt sich aus dem UIG, wie auch in der Begründung zur Verordnung ausgeführt wird (z.B. Begründung zu § 5 UVP-Portale-Verordnung).

## **UVP-Portale-Verordnung**

### **§ 1 - Anwendungsbereich**

Keine Anmerkungen

### **§ 2 – Begriffsbestimmungen**

Keine Anmerkungen

### **§ 3 - Mindestfunktionen für den Betrieb der zentralen Internetportale**

Enthält eine Reihe von notwendigen, sinnvollen und teilweise auch üblichen Konkretisierungen zur Nutzung der Portale wie Filterfunktion und Kontakt- und Ansprechpersonen. Das ist zu begrüßen.

### **§ 4 - Art und Weise der Zugänglichmachung**

Die Klarstellung in § 4 der Verordnung, dass Daten herunterladen und auszudrucken sind, ist zu begrüßen.

### **§ 5 - Dauer der Zugänglichkeit**

Die Zugänglichmachung von Daten ggf. bis zum Ende eines Gerichtsverfahrens ist zielführend (Nr. 3). Hier sollte in der Begründung ausgeführt sein, welche maximale Zugänglichkeit dies umfassen könnte.

### **§ 6 - Speicherung der Daten**

Die derzeitige Fassung des § 6 lautet: *„Die portalbetreibende Behörde kann die für die Funktionen nach § 3 erforderlichen Daten so lange speichern, wie es zum Zweck der Berichterstattung an die Europäische Kommission nach § 73 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.“*

Es wird vorgeschlagen, § 6 folgendermaßen zu ergänzen: *„Die portalbetreibende Behörde kann die für die Funktionen nach § 3 erforderlichen Daten so lange speichern, wie es zum Zweck der Berichterstattung an die Europäische Kommission nach § 73 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Darüber hinaus können die Daten für wissenschaftliche Zwecke gespeichert werden.“*

Neben der Berichterstattung an die EU ist auch die wissenschaftliche Befassung und Analyse der Daten sowie des Zulassungsregimes der UVP von großer praktischer Bedeutung. Nicht zuletzt aufgrund der mangelnden Datenlage bei Infrastrukturvorhaben ist eine saubere Analyse, welche Änderungen in der Praxis sinnvoll sind und in welchen Bereichen der Zulassungsverfahren Probleme auftreten, derzeit kaum möglich (siehe Stellungnahme des DNR/UfU v.19.6.2018)<sup>1</sup>. Daher ist die Speicherung von Daten als Grundlage für wissenschaftliche Untersuchungen und Evaluationen und damit der Möglichkeit, in der Praxis zu besseren Lösungen zu gelangen, sinnvoll und notwendig.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich Entwurf des BMVI v. 7.6.2018 unter: <https://www.ufu.de/beteiligung-wohin-stellungnahme-zum-entwurf-des-beschleunigungsgesetzes/>

### **3. Art. 2 Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren**

Siehe Anmerkungen in Art 1.

### **4. Art. 3 Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung**

Siehe Anmerkungen in Art 1.

### **5. Art 4. Inkrafttreten**

Die notwendige Anpassungszeit zur Ertüchtigung der bestehenden Portale mit den noch zu installierenden Funktionen ist angemessen. Um die 12 Monate nicht vollumfänglich auszuschöpfen, sollte dies in Satz 2 durch „*max.* zwölf Kalendermonate“ nach Inkrafttreten der Verordnung gekennzeichnet sein.